

Vorblatt

Problem:

Derzeit bearbeiten die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See und Statutarstadt Rust) getrennt die jeweils in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (im Folgenden: WRG 1959). Da insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben der Seemanagement Burgenland GmbH (ua Erhalt des Neusiedler Sees als Landschaftselement) eine schnelle Abwicklung von diversen behördlichen (Bewilligungs-)verfahren erforderlich ist, soll eine Koordinierung der Zuständigkeit für Verfahren nach dem WRG 1959 betreffend diese GmbH erfolgen.

Durch eine Übertragung der Zuständigkeiten für diese Verfahren soll eine möglichst effiziente und ressourcenschonende Abwicklung dieser Verfahren herbeigeführt werden.

Lösung:

Übertragung der Zuständigkeit zur Abwicklung der Verfahren nach dem WRG 1959 betreffend die Seemanagement Burgenland GmbH an die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung.

Damit kann eine Effizienzsteigerung insbesondere hinsichtlich der Dauer bei der Erledigung dieser Verfahren erreicht werden.

Kosten:

Die Schaffung der Möglichkeit für die Übertragung bestimmter Agenden erfolgt im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Raschheit. Da es durch die Bündelung an zentraler Stelle nur zu einer Umverteilung der Agenden auf andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommt, entstehen dadurch weder zusätzliche Personal- noch andere Mehrkosten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Bestimmungen des Unionsrechts werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die gesellschaftliche Vielfalt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Eine Ermächtigung zur sprengelübergreifenden Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden existiert bereits seit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 60/2011. Damals war sie aber noch beschränkt auf Verfahren geringer Häufigkeit, die ein hohes Ausmaß an Sachverstand voraussetzen oder zur Erleichterung der Wahrnehmung von Zuständigkeiten außerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten. Die Schaffung von Kompetenzzentren und einer damit verbundenen Durchbrechung der örtlichen Zuständigkeit bei grundsätzlich mehreren sachlich zuständigen Behörden durch eine Regelung des Organisationsgesetzgebers (hier: Land) war seit 2011 vorgesehen (vgl. dazu auch die Kommentierung von *Hacksteiner/Ranacher*, in Kneihls/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Art. 15 Abs. 10 B VG Rz 14-19, 23).

Mit der B-VG-Novelle I Nr. 14/2019 entfiel zusätzlich das Zustimmungserfordernis der Bundesregierung zur Änderung oder Neuregelung der Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geregelt wird.

Diese verfassungsrechtliche Ermächtigung des Landesgesetzgebers findet in § 2 Abs. 2 des Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes, LGBl. Nr. 42/2019, ihren Ausdruck. Wenn es im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Raschheit gelegen ist, kann die Landesregierung eine Bezirkshauptmannschaft allgemein oder fallweise ermächtigen, sprengelübergreifend über bestimmte Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde fallen, an deren Stelle zu entscheiden und die Übertragung der Zuständigkeit verfügen.

Wie auch bereits in anderen Bundesländern in bestimmten Aufgabenbereichen aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Raschheit praktiziert (s. zB für Oberösterreich die LGBl. Nr. 4, 5, 6 und 84/2019) erfolgt daher eine Übertragung der Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, betreffend die Seemanagement Burgenland GmbH (Firmenbuchnummer: FN 584693 v), einschließlich der Vollstreckung aller in diesen Verfahren erlassenen Bescheide von der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See und der Statutarstadt Rust auf die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 2 Abs. 2 des Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes, LGBl. Nr. 42/2019, sieht die Möglichkeit vor, dass die Landesregierung eine Bezirkshauptmannschaft allgemein oder fallweise ermächtigen kann, sprengelübergreifend über bestimmte Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde fallen, an deren Stelle zu entscheiden und die Übertragung der Zuständigkeit verfügen.

Dies dann, wenn es im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Raschheit gelegen ist.

Aufgrund der gebotenen Raschheit zur Erledigung von (Bewilligungs-)verfahren nach dem WRG 1959 im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Seemanagement Burgenland GmbH, die unter anderem für die Sicherung des Erhalts des Neusiedler Sees als intaktes Landschaftselement zuständig ist, ist es notwendig eine Bündelung der Verfahren im Lichte einer effizienten Abwicklung vorzunehmen. Daher erfolgt die Übertragung der Zuständigkeit in diesen Belangen von den Bezirksverwaltungsbehörden der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See und der Statutarstadt Rust auf die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung.

Zu § 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.